

STELLUNGNAHME

TELE2 TELECOMMUNICATION SERVICES AG

zum Änderungsentwurf

des Fernmeldegesetzes (FMG) und der Fernmeldedienstverordnung (FDV)

Zur vorgeschlagenen Änderung des FMG und seiner Ausführungsbestimmungen nimmt die Tele2 Telecommunications Services AG (Tele2) als zweitgrösste alternative Anbieterin im Fixnet-Markt wie folgt Stellung:

I. Einleitung

Gegenstand der Vorlage sind im Wesentlichen die Entbündelung der letzten Meile auf Verordnungsebene, die Bereitstellung griffigerer Regulierungsinstrumente für die ComCom, Anpassungen des schweizerischen Fernmelderechts an das EU-Recht und die Verstärkung des Konsumenten- und Datenschutzes.

Tele2 beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen unter dem Gesichtspunkt des Zweckartikels Art. 1 FMG, welcher einen **wirksamen Wettbewerb** unter den Erbringern von Fernmeldediensten erreichen will und für die Bevölkerung und die Wirtschaft ein preiswerter, qualitativ hochstehender sowie national und international konkurrenzfähiger **Markt** für Fernmeldedienste anstrebt.

II. Begleitmassnahmen zur Entbündelung: Interkonnektionspflicht für Dienstleistungsanbieter auf der letzte Meile

Tele2 befürwortet die vorgesehene Entbündelung der letzten Meile (insbesondere in Art. 43 des Entwurfs zur FDV) in der vorgesehenen Form.

a) Rechnungsstellung auf der letzten Meile

Das Gesetz muss deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die alternative Anbieterin nach der Entbündelung das Recht hat, gegenüber dem Endkunden als Anbieterin der gesamten Dienstleistung aufzutreten und insbesondere die gesamte Dienstleistung (inkl. letzte Meile, Teilnehmeranschluss) selber zu fakturieren. Die marktbeherrschende Anbieterin tritt somit

gegenüber dem Kunden nicht mehr als Leistungserbringerin in Erscheinung, sondern der Teilnehmer hat allein mit der alternativen Anbieterin ein Vertragsverhältnis.

Heute haben die alternativen Anbieterinnen einen Wettbewerbsnachteil, weil sie ihren Kunden im Bezug auf die letzte Meile kein umfassendes Dienstleistungspaket anbieten können. Auch wenn eine Kunde beispielsweise zu Tele2 wechseln wollte, erhielt er nach wie vor von Swisscom (neben der Telefonrechnung von Tele2) eine Rechnungen für den Grundanschluss. Tele2 hat Hunderte von Kunden verloren, welche die "doppelte Rechnungsstellung" bemängelten. Zu dieser Frage ist eine Untersuchung der Weko hängig. Zudem hat Swisscom die Rechnungsstellung für die Grundanschlussgebühr dazu missbraucht, den "abgesprungenen" Kunden Swisscom-Werbematerial beizulegen. Hierzu gibt es ein einschlägig bekanntes Verfahren der Weko gegen Swisscom.

Der Grundsatz, dass die marktbeherrschende Anbieterin nicht mehr gegenüber den Kunden der alternativen Anbieterinnen in Erscheinung treten soll, muss generell für alle Fernmeldedienste gelten, welche im Rahmen des Zugangs (Art. 11 FMG) durch alternative Anbieterinnen auf den Einrichtungen oder Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin ausgeführt werden. Deshalb sollte Art. 11 FMG durch folgenden Passus ergänzt werden. Zumindest sollte jedenfalls diese Klarstellung in unzweideutiger Weise in der Botschaft erfolgen.

Vorschlag Art. 11 Abs. 1bis FMG: „Die alternativen Anbieterinnen können Fernmeldedienste, welche die alternative Anbieterin über Einrichtungen und Dienste der marktbeherrschenden Anbieterin erbringt, direkt den Teilnehmern anbieten und unabhängig von der marktbeherrschenden Anbieterin in Rechnung stellen.“

b) Abgeltung

Die Leistung der marktbeherrschenden Anbieterin auf der letzten Meile wird durch die alternative Anbieterin abgegolten. Für die Höhe dieser Abgeltung sollen die allgemeinen Massstäbe gelten, die in Art. 11 FMG definiert sind. Die Abgeltung soll somit transparent, nichtdiskriminierend und kostenorientiert sein. Insbesondere der in der Abgeltung enthaltene Kapitalertrag muss transparent und angemessen sein.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass beispielsweise Swisscom ein Geschäftsmodell entwickelt, bei dem Swisscom allein oder in erster Linie mit der Teilnehmeranschlussgebühr einen Gewinn erzielt und die Telefongebühren soweit senken kann, dass die alternativen Anbieterinnen (die keine Erträge aus der Grundanschlussgebühr haben) aus dem Markt gedrängt werden.

Tele2 ist der Ansicht, dass die Grundsätze der Abgeltung in deutlicher Weise gesetzlich bestimmt sein sollten. Dies könnte durch einen zusätzlichen Absatz im Art. 43 FDV erreicht werden, der auf Art. 11 FMG verweist. Zumindest sollte jedenfalls diese Klarstellung in unzweideutiger Weise in der Botschaft erfolgen.

Vorschlag Art. 43 Abs. 3 FDV: „Die Höhe der Abgeltung für das Basisangebot gemäss Abs. 1 ist gemäss den Grundsätzen für den Zugang (Art. 11 FMG) zu bestimmen.“

c) Mobile Virtual Network Operator

Es ist durch die gesetzlichen Bestimmungen zu verdeutlichen, dass Inhaber von Mobil-Lizenzen (im Rahmen des Zugangs gemäss Art. 11 FMG) verpflichtet werden können, den alternativen Anbietern Zugang zu erteilen. Auch dieser Zugang muss nach den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Kostenorientiertheit erfolgen.

Durch Ergänzung des Art. 43 a^{ter} FDV wird die diesbezüglich Präzisierung erreicht. Zumindest sollte jedenfalls diese Klarstellung in unzweideutiger Weise in der Botschaft erfolgen.

Vorschlag Art. 43 a^{ter} FDV: „entbündelten Zugang zum Anschlussnetz (Festnetz und Mobilfunknetz) in den Formen:...“

III. Änderung von Bundesgesetzen: Art. 3 Bst. n Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die vorgesehene Bestimmung, welche das sog. „Opt-in“-Modell konkretisiert, wird abgelehnt. Sie ist ersatzlos zu streichen.

Der liberalisierte Telekommunikationsmarkt ist äusserst dynamisches und innovatives Umfeld, das von den Marktteilnehmern durch aktives Marketing bearbeitet werden muss. Das Opt-in-Modell erschwert bzw. verunmöglicht jedoch breite und effektive Verkaufsaktivitäten weil ein modernes Marketing mit diesem Modell in der Praxis nicht durchführbar ist. Der Gesetzgeber entschied sich explizit für einen liberalisierten, preiswerten und konkurrenzfähigen Markt und einen wirksamen Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche; die einschneidende Einschränkung von Massenwerbung durch den vorgesehenen Art. 3 Bst. n UWG widerspricht dieser Prämisse. Es liegt auf der Hand, dass die Telekommunikationsbranche, diejenigen elektronischen Kommunikationskanäle (Telefon, Fax, SMS, E-Mail) zur Werbung nutzt, die sie selber im Markt anbietet. Zudem ist eine unterschiedliche Behandlung von postalisch versandtem bzw. durch andere Massenmedien verbreitetem Werbematerial und den elektronischen Werbung nicht gerechtfertigt.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Lauterkeitskommission ist ein privatrechtlich organisierter Branchenverein. Er verfügt über eine ausschliesslich *vereinsinterne* Rechtsprechungskompetenz und ist in keiner Weise staatlich legitimiert. Die Entscheide der Lauterkeitskommission haben keinerlei Präjudizwirkung für staatliche Rechtsprechung und schon gar nicht für staatliche Rechtssetzung. Es ist somit verfehlt, im Gesetzgebungsverfahren auf Entscheide der Lauterkeitskommission zu verweisen.

Tele2 verlangt, dass der vorgeschlagene Art. 3 Bst. n UWG ersatzlos gestrichen wird. In jedem Fall ist die Passage des erläuternden Berichts, in welcher auf die Lauterkeitskommission verwiesen wird, nicht in die Botschaft zum FMG zu übernehmen.

IV. Mietleitungen

Tele2 befürwortet die Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnektionsregime gemäss den vorliegenden Gesetzesentwürfen.

V. Zugang zu den Verzeichnissen

Abschnitt 3, Art. 21:

Tele2 verlangt, dass der Zugang zu den Verzeichnisdiensten nicht nur den Alternativenanbietern, sondern auch Dritten, welche ihre Produkte und Services auf diese Informationen abstützen, zur Verfügung stehen muss. Anbieter von Diensten der Grundversorgung sollen dazu verpflichtet werden, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die vom Abonnenten ins Verzeichnis eingetragen wurden und zu deren Veröffentlichung der Abonnent einverstanden ist. Dies betrifft auch e-mail Adressen sowie Mobiltelefonnummern. Damit werden effiziente Third Party Verification Prozesse weiterhin möglich sein.